## Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg



## Bibliographische Daten

Titel: Fürth in Vergangenheit und Gegenwart

Ersteller: Friedrich Marx Signatur: Amb. 8. 1367

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der <u>Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0</u> uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

## 9. Die bobe fraischliche Gbrigkeit.

Interliegt wohl keinem Zweisel, daß der sogenannte Blutdann steiß ein Vorrecht war, welches dem Kaiser über Leben und Tod des Verbrechers zustand. Es erscheint aber auch gegenüber der im 13. Jahrhundert gänzlich unausgeschiedenen Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit als eine grelle Anmaßung seitens Bambergs zu behaupten, weil Kaiser Heinrich II. dem Stifte eine eigene Gerichtsdarkeit — die übrigens nur vogteilicher Art sein konnte — über den loeus Furthi zugestanden (?) — die Üchtleit der Urkunde vorausgesest — so habe er demselben auch die Ausübung des Blutbannes zugemutet. Dagegen brachte es die Notwendigkeit mit sich, daß der Blutdann steiß in den Händen der kaiserl. Landrichter ursprünglich lag, und erst kraft kaiserlicher Vollmacht durch Belohnung einzelner mächtiger Abeligen auf diese übergetragen wurde. So gelangten die Burggrafen von Nürnberg durch den ersten Lehensbrief des Kaisers Rudolph I. 1273, als Vertreter des kaiserlichen Landgerichtes, in die Besugnis, die fra i schlich e Obrigseit alseit alsein auß zu üben.

2118 Lan richter bes Burggrafentumes Rürnberg erhielten fich bie Brandenburger frandhaft im Besitze bieses Rechtes, was aus den Land= gerichtsgebühren hervorgeht, und als Bamberg anfing, fleinere Fraifchfälle vor sein Heeggericht zu ziehen, legte man wenig Wert barauf. Erst als von c. 1489—1572 an sich Bamberg förmlich als fraischliche Obrigkeit in Fürth gerierte, erwachte — wohl mit Recht — der Widerspruch der Markgrafen. Auch Murnberg maßte sich eine fraischliche Obrigkeit über bas Umt Fürth an, mußte sich aber 1507 auf Geheiß bes ichwäbischen Bundes seinen Widerrechtlichkeiten enthalten. Bamberg, wie Rürnberg, suchten anfangs gemeinschaftlich Brandenburg ben Blutbann zu entwinden, gerieten aber 1508 selbst mit einander in einen Prozes vor dem Reichskammergericht, welcher unentichieben blieb, weil er von feiner Seite fpater weiter betrieben murbe. In diesem Streite lernte Rurnberg Die Waffen Bambergs tennen und flagte auf einmal 1525 gegen Brandenburg wegen Rechtsverleting in Bezug auf ben Blutbann. Als Bamberg glaubte, bag bemielben bei einem obsiegenden Urteile große Vorteile über das Kürther Amt erwachsen könnte, intervenierte es 1548 und verlangte, daß Brandenburg, wie Nürnberg, ewiges Stillschweigen auferlegt werben folle. Es hatten nämlich bie faiserlichen Rate 1535 zwischen Brandenburg und Nirnberg, 1538 zwischen Brandenburg und Bamberg ein Provisorium dahin gehend vermittelt, daß Bamberg, wie Nürnberg, vorbehaltlich ihrer Rechtsansprüche, fich 7 Sahre lang aller Rechtseingriffe zu enthalten hätten, während welcher Zeit Brandenburg allein "den Angriff auf die Malefikanten" haben Inzwischen begann ein langjähriges Zeugenverhör, bis 1583 bie Uften als geschlossen erachtet und 1587 bas Erkenntnis gefällt wurde, daß Brandenburg die fraischliche Obrigfeit über Fürth zustehe.

Bamberg versuchte zwar 1593 noch einen neuen Vergleich mit Brandenburg, allein es gestand bemselben zuletzt, wie Mürnberg, bie